

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

16. August 2019

## Anhörungsverfahren – Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes Drucksache 6/7415

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Eis- und Rollsportverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes seine Position einbringen zu können.

Wir begrüßen die Ergänzungen zu § 15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes. Die Klarstellung für öffentliche Träger von Sportstätten die Möglichkeit eines Interessenausgleiches zu schaffen, befürworten wir ausdrücklich.

Als Sportfachverband mit einer Hauptaufgabe des Nachwuchsleistungssportes, besonders am Standort des Sportgymnasium in Erfurt mit den Sportarten Eisschnelllauf und Eiskunstlauf, besteht nach der aktuellen Gesetzeslage die Gefahr, die Anforderungen des Trainings in den dafür notwendigen Sportstätten nicht in dem erforderlichen Umfang durchführen zu können. Demzufolge unterstützen wir diese Gesetzesänderung, in der die Klarstellung erfolgt.

In Abstimmung mit dem Landessportbund Thüringen und weiteren Sportfachverbänden befürworten wir die Stellungnahme des Landessportbundes. In dieser Stellungnahme wird eine weitere Klarstellung, die deutlich die finanzielle Verantwortung des Landes im Gesetzestext widerspiegeln sollte, vorgenommen.

In Gemeinsamkeit mit Landessportbund und dem Referat Sport des Thüringer Ministeriums Bildung, Jugend und Sport schlagen wir eine neue Formulierung des Satzes 5 sowie eine Ergänzung eines Satzes 6 in folgender Fassung vor:

**„Abweichend von den in Satz 1 und Satz 4 stehenden Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung, können für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes, jeweils unter Einwilligung des Landes und im Benehmen mit dem Landessportbund, vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Die auf Grundlage der Regelung in Satz 5 entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.“**



Mit dieser Klarstellung im Gesetzestext würde das Anliegen, wie vom Gesetzesgeber gewollt und in der Gesetzesbegründung bereits benannt, eindeutig verankert.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung der vorher aufgeführten Präzisierung der Gesetzesregelung, die von einer Vielzahl von Mitgliedsorganisationen des LSB mitgetragen wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer  
**TERV**  
Thüringer Eis- und  
Rollsportverband e.V.  
Arnstädter Str. 53, 99096 Erfurt  
Tel.: 0361 / 653 42 71, Fax: 0361 / 653 42 72  
| Mail: [info@terv-online.de](mailto:info@terv-online.de)

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.

